

stehung des hohen französischen Adels der „Lehnsherrn“, mit der Schwächung der realen Macht des Königs zusammen und widerspricht der Teilbarkeit, indem hier zu Anfang der selbständig-deutschen Geschichte aus einem Gefühl für die Tradition des „regnum Francorum“ heraus über das Königtum verfügt wurde. Betont wird die Bedeutung theokratischer Ideen und die Lösung des Staates vom Persönlichen, wie T. überhaupt die Gedanken der Trennung von Reich und König in ihren Anfängen sehr früh ansetzen möchte.

Th. V.

Walter Zundé, Die Judenpolitik der fränkisch deutschen Könige und Kaiser bis zum Interregnum (Hanfried, Arbeiten zur mittleren und neueren Geschichte hg. von Günther Franz und Erich Maschke Bd. 3). Jena 1941, Frommann; 88 S. Die Diss. erfüllt die Erwartungen, die an die Bearbeitung eines derart bedeutsamen Themas gestellt werden dürfen, nur unvollkommen. Dem Verf. muß aber zugute gehalten werden, daß er im Wehrdienst für seine Aufgabe nur unzureichend Zeit und Ruhe fand. An Gleiß hat es ihm jedenfalls nicht gefehlt; wünschenswert wäre es jedoch gewesen, daß er die entscheidenden Sätze der zahlreich verarbeiteten Quellen häufiger im Wortlaut angeführt hätte. Die Stellungnahme des Verf.s leidet vor allem darunter, daß er die allgemeinen Rechts-, Verfassungs- und Wirtschaftsverhältnisse teilweise verkennet. Bewiesen mußte z. B. erst einmal werden, daß tatsächlich die Mehrzahl der (Wormser) Kaufleute aus Juden bestand und daß andererseits die Juden als Händler an den allen anderen Kaufleuten zugestandenen Vorrechten teil gehabt haben (S. 21). Unter diesen Voraussetzungen kommt Verf. S. 38 ff. mit Anm. 3 zu völlig schiefen Urteilen über das verunechtete Privileg Heinrichs IV. (Dh. IV. 267) für die Wormser Bürger. Daß diese Urkunde alle Reichszollstätten ihrer Zeit nenne, ist übrigens irrig; Angern ist mit Enger i. Westf. zu bestimmen. Ein anderes Beispiel bei der Behandlung des Speyerer Judenprivilegs (S. 44): wenn Heinrich IV. die Judentaufe dadurch erschwerte, daß der Übertritt zum Christentum den Verlust des Eigentums nach sich zog, so können wir ihm dafür nur Dank sagen. Die Bestimmung entsprach daher auch wohl weniger jüdischem Rechtsdenken als deutschem, nach dem die Zugehörigkeit zum Judentum eine ständische Qualität verlieh. Ebenso wie ein Edelmann, ein Höriger oder ein Geistlicher bei einer Standesveränderung den Rechtsanspruch auf sein Eigentum verlor und allein durch gnadenweises Zugeständnis die Fortdauer desselben ermöglicht werden konnte, so trat diese Folge auch bei der Taufe eines Juden ein. GleichermäÙe neuartig wie unbewiesen ist der Satz von der Vertretung des Reiches bei Abwesenheit des Königs durch den Erzbischof von Mainz in seiner Eigenschaft als Erztanzler (nicht Kanzler S. 59).

D. v. G.